

Belehrung Infektionsschutz gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes

Bedenken Sie bitte, dass ein an einer Infektion erkranktes Kind nicht nur die anderen Kinder, Lehrpersonen oder Mitarbeiter an der Schule anstecken kann, sondern sich durch die geschwächte Immunabwehr möglicherweise auch eine Folgeerkrankung (mit Komplikationen) entwickeln kann.

Daher möchten wir Sie hier über ihre Pflichten bzw. die übliche Vorgehensweise informieren. Infektionskrankheiten haben nichts mit mangelnder Hygiene zu tun, deshalb bitten wir Sie um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass ein Kind eine Schule nicht besuchen darf, wenn ...

1. ... es an einer schweren Infektion oder einer Infektion, welche schwer verlaufen kann, erkrankt oder dessen verdächtig ist. Das kann z. B. EHEC, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hirnhautentzündung oder Hepatitis A sein.
2. ... ein Befall von Kopfläusen oder deren lebensfähigen Nissen vorliegt und noch nicht mit einer wirkungsvollen Behandlung begonnen wurde.
3. ... es vor der Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Beachten Sie, dass die Übertragungswege verschieden sind.

Die meisten Durchfälle sowie Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene, durch verunreinigte Lebensmittel, manchmal auch durch Gegenstände wie Handtücher, Möbel oder Spielsachen.

Tröpfcheninfektion finden wir bei Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Aus diesen Übertragungswegen erklärt sich, dass an Bildungseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher bei ernsthaften Erkrankungen ihres Kindes immer Ihren Hausarzt um Rat zu fragen. Dies gilt besonders bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Hautausschlag, Durchfällen, die länger als einen Tag andauern, oder anderen besorgniserregenden Symptomen.

Ihr Arzt wird Ihnen bei einem entsprechenden Krankheitsverdacht oder einer Diagnose Auskunft darüber geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss Ihr Kind daheim bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, so benachrichtigen Sie uns bitte sofort und teilen uns dabei auch die Diagnose des Arztes mit. Wir werden dann die notwendigen Schritte, evtl. auch mit dem Gesundheitsamt, einleiten, damit einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit Einhalt geboten wird.

Leider ist es so, dass viele Infektionserkrankungen bereits ansteckend sind, bevor die ersten Symptome auftreten. Das bedeutet wiederum, dass sich ein Kind, eine Lehrperson oder ein Mitarbeiter bereits angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Symptomen zu Hause

bleiben muss. Auch in so einem Falle müssen wir, anonym selbstverständlich, über das Vorliegen einer ernsthaften ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen wir Menschen Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch kommt es vor, dass über den Stuhl Erreger ausgeschieden werden, obwohl die Erkrankungssymptome schon abgeklungen sind. Auch können Erreger oft noch über Tröpfchen, beim Sprechen oder Husten nach der Erkrankung übertragen werden. Dadurch können Personal und andere Kinder angesteckt werden.

Das Infektionsschutzgesetz sieht bei solchen „Ausscheidern“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Thyphus-, Parathyphus- und Shigellenruhr –Bakterien vor, dass die Schule nur mit Genehmigung und Belehrung des Gesundheitsamtes wieder besucht werden darf.

Auch wenn jemand aus der Familie an einer schweren oder hochansteckenden Infektionserkrankung wie Masern, Mumps oder einer Gehirnhautentzündung leidet, können weitere Familienmitglieder die Krankheit bereits aufgenommen haben und dann ansteckend sein. Auch in einem solchen Fall muss das Kind zuhause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Keuchhusten, Meningokokken, Windpocken und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt im Landratsamt München am Mariahilfplatz unter 089/6221-0.